Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 74.

(Nr. 7243.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868. zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler.

Auf Ihren Bericht vom 25. d. M. genehmige Ich, daß die Staatsanleihe, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 71.) zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes bis zur Höhe der veranschlagten Summe von vierzig Millionen Thaler aufzunehmen ist, in Schuldverschreibungen über Eintausend Thaler, fünfhundert Thaler, zweihundert Thaler, Einhundert Thaler, funfzig Thaler und fünf und zwanzig Thaler nach Maaßgabe des Bedarfs ausgegeben und mit vier und einem halben Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst werde. Die realisirte Anleihe ist von dem auf die Eröffnung des Betriebes der Thorn-Insterburger Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung folgenden Jahre ab jährlich mit Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten und der durch Verjährung erloschenen Zinsen des Schuldkapitals zu tilgen. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist auf einmal zu kündigen, auch die etwa im Laufe der Jahre 1868. 1869. und 1870. aufzunehmenden neuen Anleihen, sofern sie mit vier einhalb Prozent verzinset werden, mit der vorbezeichneten Anleihe Behufs der Verzinsung und Tilgung zu einer und derselben Anleihe zu vereinigen.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1868.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. April 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

(Nr. 7244.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem die Stände des Kreises Glogau auf dem Kreistage am 28. Juli 1868. beschlossen haben, die zur Abwickelung der älteren Schulden des Kreises erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe von 55,000 Thalern zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zum Betrage von 55,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 55,000 Thalern, in Buchstaben: fünfundfunfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à	1000	Thaler,
10,000	=	à	500	=
10,000	=	à	200	=
10,000	=	à	100	=
5,000	=	à	50	=

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obli-

Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 21. Oktober 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Obligation

des

Glogauer Kreises

Littr...... №.....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Juli 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 55,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Emittirung von Kreis-Obligationen Seitens des Glogauer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und welcher mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 55,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von 37 Jahren durch Amortisation von Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Juli jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, dem Glogauer Kreisblatt (Stadt- und Landboten), in der Breslauer und der Schlesischen Zeitung, sowie im Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Glogau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb zwanzig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Glogau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährliche Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons'-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Glogau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Glogau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission zur Emittirung von Kreis-Obligationen im Glogauer Kreise.

(Unterschriften.)

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Glogauer Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .... bis .... resp. vom .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Glogau.

Glogau, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kreiskommission zur Emittirung von Kreis-Obligationen im Glogauer Kreise.

(Unterschriften.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Glogauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Glogauer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Glogau nach Maaßgabe der diesfälligen in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Glogau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission zur Emittirung von Kreis-Obligationen im Glogauer Kreise.

(Unterschriften.)

Anmerkung.

Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempel gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7245.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in den Generalversammlungen ihrer Aktionaire vom 30. Juni 1866. und 30. Juni 1868. beschlossen hat, ihr Unternehmen

a) auf den Bau und Betrieb einer von Dortmund ausgehenden Eisenbahn durch das Emscherthal mit Anschlüssen an die Hauptbahn und Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn, sowie von Zweigbahnen, ausgehend von den bereits konzessionirten und noch zu konzessionirenden Linien nach dem Dortmunder, Bochumer und Essener Kohlenreviere,

b) auf den Ankauf und Betrieb des dritten Geleises vom Brückthore bei Oberhausen bis Sandgate und von Herne nach Zeche Pluto, der Zweigbahnen von Zeche Pluto nach Zeche Königsgrube, sowie von Zeche Hannover nach der Carolinenglücker Eisenbahn und von Gelsenkirchen bis zu den Zechen Glückauf und Carolinenglück,

c) auf den Bau und Betrieb einer Bahn zur Verbindung der Zweigbahn nach der Zeche Prosper mit dem dritten Geleise der Hauptbahn in der Richtung nach Berge-Borbeck, sowie einer Bahn zur Verbindung der Zeche Königsgrube mit der Zeche Hannover,

d) auf den Ankauf und Betrieb der Bahn zur Verbindung des Bahnhofes Berge-Borbeck mit dem Stadtbahnhofe Essen,

e) auf die Anlage von Bahnhöfen bei der Zeche Pluto und an der Carolinenglücker Eisenbahn bei der Abzweigung nach der Zeche Hannover

auszudehnen und von ihrer hierzu bevollmächtigten Direktion der anliegende Nachtrag zu ihrem Statut aufgestellt worden ist, wollen Wir der genannten Gesellschaft zu den vorbezeichneten Erweiterungen ihres Unternehmens hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen und den Statutnachtrag in allen Punkten bestätigen. Zugleich wollen Wir der Gesellschaft das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung der für die einzelnen Anlagen erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nach-

Nachtrag

zu den

am 18. Dezember 1843. bestätigten Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das durch die Allerhöchst bestätigten Statuten vom 18. Dezember 1843. gegründete und durch die Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 1. September 1853., 26. Juli 1855., 28. Mai 1866. und 20. Juni 1868. erweiterte Unternehmen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird

a) auf den Bau und Betrieb einer von Dortmund ausgehenden Eisenbahn durch das Emscherthal mit Anschlüssen an die Hauptbahn und Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn, sowie von Zweigbahnen, ausgehend von den bereits konzessionirten und noch zu konzessionirenden Linien nach dem Dortmunder, Bochumer und Essener Kohlenreviere, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Herstellung dieser Zweigbahnen in jedem einzelnen Falle der vorgängigen Zustimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bedarf,

b) auf den Ankauf und Betrieb des dritten Geleises vom Brückthore bei Oberhausen bis Sandgate und von Herne nach Zeche Pluto, der Zweigbahnen von Zeche Pluto nach Zeche Königsgrube, sowie von Zeche Hannover nach der Karolinenglücker Eisenbahn und von Gelsenkirchen bis zu den Zechen Glückauf und Karolinenglück,

c) auf den Bau und Betrieb einer Bahn zur Verbindung der Zweigbahn nach der Zeche Prosper mit dem dritten Geleise der Hauptbahn in der Richtung nach Berge-Borbeck, sowie einer Bahn zur Verbindung der Zeche Königsgrube mit der Zeche Hannover,

d) auf den Ankauf und den Betrieb der Bahn zur Verbindung des Bahnhofes Berge-Borbeck mit dem Stadtbahnhofe Essen,

e) auf die Anlage von Bahnhöfen bei der Zeche Pluto und an der Karolinenglücker Eisenbahn bei der Abzweigung nach der Zeche Hannover

ausgedehnt.

§. 2.

Die vorgedachten Bahnen und Anlagen bilden einen integrirenden Theil des Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmens und es finden auf dieselben alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten resp. abgeänderten Gesellschaftsstatuten, sowie auch des Gesetzes vom 3. November 1838. Anwendung.

§. 3.

Die Richtung der im §. 1. bezeichneten Bahnen, welche noch nicht gebaut, resp. in der Ausführung begriffen sind, wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt.

§. 4.

Die §. 1. sub a. aufgeführte Bahn soll einen zweigeleisigen Bahnkörper erhalten, aber vorläufig nur mit Einem Schienengeleise belegt werden. Die Gebirgsstrecke zwischen Castrop und Zeche Zollern wird erst dann mit eingeleisigem Bahndamme ausgebaut, wenn die projektirten Anschlüsse an verschiedene Zechen bei Dortmund und Bochum diese Verbindung nach dem Ermessen des Handelsministeriums als ein bereits vorliegendes Bedürfniß erkennen lassen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahnstrecken von Dortmund nach Herne und von Pluto-Bahnhof nach Meiderich, mit Ausnahme der vorgenannten Gebirgsstrecken, binnen längstens drei Jahren, vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet, betriebsfähig herzustellen.

§. 5.

Das Anlagekapital, welches erforderlich ist:

a) zum Bau resp. Ankauf der im §. 1. aufgeführten Bahnen und Anlagen,

b) zur Verzinsung des Anlagekapitals während der Bauzeit, und

c) zur Deckung der bei Beschaffung der Geldmittel entstehenden Verluste,

wird auf drei Millionen zweimal hundert achtzigtausend Thaler festgesetzt.

Die Vermehrung dieses Anlagekapitals bleibt für den Fall vorbehalten, daß zur Vollendung des Baues oder nach Eröffnung des Betriebes sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte.

§. 6.

Die Beschaffung des Anlagekapitals von drei Millionen zweimal hundert achtzigtausend Thalern erfolgt durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen, deren Zinsfuß und sonstige Emissionsbedingungen durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden.

Die im §. 5. vorgesehene Vermehrung des Anlagekapitals wird durch Aufnahme einer weiteren Anleihe beschafft.

§. 7.

Die Bestimmungen der früheren Verträge und Statuten über den für die Oberhausen-Arnheimer, die Cöln-Gießener Eisenbahn und die feste Rheinbrücke bei Cöln bestehenden Garantiefonds werden insoweit abgeändert, daß die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft dem Staate die freie Verfügung über diesen Garantiefonds von zwei Millionen beziehungsweise dreimal hunderttausend Thalern einräumt, sobald der Staat gleichzeitig anderweit die Verpflichtung übernimmt, die Deckung der Zinsenausfälle, für welche der Garantiefonds bestimmt ist, eintretenden Falls jederzeit aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse in demselben Umfange zu bewirken, wie es aus dem Garantiefonds zu geschehen hätte, wenn dieser nach den zur Zeit bestehenden vertragsmäßigen Festsetzungen unverändert beibehalten wäre und die darin niedergelegten Bestände zu vier und einhalb Prozent verzinslich angelegt wären.

(Nr. 7246.) Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. November 1868. den von dem Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauverein im Regierungsbezirk Liegnitz beschlossenen, in dem notariellen Protokolle vom 13. Juni d. J. verlautbarten zweiten Nachtrag zu dem unter dem 19. September 1853. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatut und dem unter dem 12. März 1860. genehmigten Statutennachtrag zu genehmigen geruht, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem erwähnten notariell verlautbarten zweiten Nachtrag zum Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 17. November 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Berichtigung.

In dem im 67. Stück der Gesetz-Sammlung für 1868. abgedruckten Nachtrag zu dem Regulativ der Schlesischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 13. November 1848. ist Seite 922. Zeile 4. statt „Darlehnskasse“ zu setzen: Schlesische landschaftliche Bank, und ibid. Zeile 9. 10. statt „beider Mitglieder des Vorstandes der Darlehnskasse“ zu setzen: beider Direktoren der Bank.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).